

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von Versicherungsunternehmen (Versicherungskonkursverordnung-FINMA, VKV-FINMA)

vom ...

*Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf Artikel 54 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004¹ (VAG)
verordnet:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung konkretisiert das Verfahren des Konkurses von Versicherungsunternehmen nach den Artikeln 53–56 VAG.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die eine aufsichtspflichtige Tätigkeit als Versicherungsunternehmen nach VAG ausüben.

Art. 3 Universalität

¹ Wird ein Konkursverfahren eröffnet, so erstreckt es sich auf sämtliche verwertbaren Vermögenswerte, die dem Versicherungsunternehmen zu diesem Zeitpunkt gehören, unabhängig davon, ob sie sich im In- oder im Ausland befinden.

² Alle in- und ausländischen Gläubiger und Gläubigerinnen des Versicherungsunternehmens und seiner ausländischen Zweigniederlassungen sind in gleicher Weise und mit gleichen Privilegien berechtigt, am in der Schweiz eröffneten Konkursverfahren teilzunehmen.

³ Als Vermögenswerte einer in der Schweiz tätigen Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens gelten alle Aktiven im In- und Ausland, die durch Personen begründet wurden, welche für diese Zweigniederlassung gehandelt haben.

AS

¹ SR 961.01

Art. 4 Öffentliche Bekanntmachungen

¹ Öffentliche Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der Internetseite der FINMA publiziert.

² Die FINMA teilt dem Handelsregisteramt unverzüglich die eintragungspflichtigen Tatsachen mit.

³ Denjenigen Gläubigern und Gläubigerinnen, deren Name und Adresse bekannt sind, werden die Mitteilungen direkt zugestellt. Die FINMA kann, wenn dies der Vereinfachung des Verfahrens dient, Gläubiger und Gläubigerinnen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland zur Bestellung eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz verpflichten. Bei Dringlichkeit oder zur Vereinfachung des Verfahrens kann auf die direkte Mitteilung verzichtet werden.

⁴ Für den Fristenlauf und die mit der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

Art. 5 Akteneinsicht

¹ Wer glaubhaft macht, dass er oder sie durch den Versicherungskonkurs unmittelbar in seinen oder ihren Vermögensinteressen betroffen ist, kann die Konkursakten einsehen.

² Die Akteneinsicht kann auf bestimmte Verfahrensstadien beschränkt oder aufgrund entgegenstehender überwiegender Interessen eingeschränkt oder verweigert werden.

³ Wer Akteneinsicht erhält, darf die Informationen lediglich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwenden.

⁴ Die Akteneinsicht kann von einer Erklärung abhängig gemacht werden, aus der hervorgeht, dass die eingesehenen Informationen ausschliesslich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwendet werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung kann vorgängig auf die Strafdrohung nach Artikel 48 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007² und Artikel 292 des Strafgesetzbuches³ hingewiesen werden.

⁵ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, die FINMA entscheiden über die Akteneinsicht.

Art. 6 Anzeige an die FINMA

¹ Handlungen und Entscheide folgender Personen und Gremien sind keine Verfügungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG)⁴:

- a. des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin;

² SR 956.1

³ SR 311.0

⁴ SR 172.021

- b. des Gläubigerausschusses;
- c. der Gläubigerversammlung.

² Wer durch eine Handlung, einen Entscheid oder eine Unterlassung dieser Personen oder Gremien in seinen Interessen verletzt wird, kann diesen Sachverhalt der FINMA anzeigen.

³ Die anzeigenden Personen sind keine Parteien im Sinne des VwVG.

Art. 7 Einsetzung eines Konkursliquidators oder einer Konkursliquidatorin

¹ Die FINMA setzt mittels Verfügung einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, sofern sie dessen oder deren Aufgaben nicht selber wahrnimmt.

² Setzt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, so hat sie bei der Auswahl darauf zu achten, dass dieser oder diese zeitlich und fachlich in der Lage ist, den Auftrag sorgfältig, effizient und effektiv auszuüben, und keinen Interessenkonflikten unterliegt, welche der Auftragserteilung entgegenstehen.

³ Sie präzisiert die Einzelheiten des Auftrags, insbesondere betreffend Kosten, Berichterstattung und Kontrolle des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin treibt das Verfahren voran. Er oder sie hat insbesondere:

- a. die technischen und administrativen Voraussetzungen für die Durchführung des Konkurses zu schaffen;
- b. die Konkursaktiven zu sichern und zu verwerten;
- c. die im Rahmen des Konkursverfahrens notwendige Geschäftsführung zu besorgen;
- d. die Konkursmasse vor Gericht zu vertreten;
- e. die durch das gebundene Vermögen sichergestellten Ansprüche aus Versicherungsverträgen festzustellen; und
- f. den Erlös des gebundenen Vermögens gemäss Artikel 54a VAG auszuzahlen.

² Bei der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung handelt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin hoheitlich.

Art. 9 Konkursort

¹ Der Konkursort befindet sich am Sitz des Versicherungsunternehmens oder der Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens in der Schweiz.

² Hat ein ausländisches Versicherungsunternehmen mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so bestimmt die FINMA den einheitlichen Konkursort.

³ Bei natürlichen Personen befindet sich der Konkursort am Ort des Geschäftsdomizils im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens.

Art. 10 Aus den Büchern ersichtliche Forderungen

Eine Forderung oder eine Verpflichtung des Versicherungsunternehmens gilt dann als aus den Büchern des Versicherungsunternehmens ersichtlich, wenn die Bücher des Versicherungsunternehmens ordnungsgemäss geführt sind und der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin ihnen tatsächlich entnehmen kann, dass und in welchem Umfang die Forderung oder die Verpflichtung besteht.

Art. 11 Koordination

Die FINMA und der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin koordinieren ihr Handeln soweit möglich mit in- und ausländischen Behörden und Organen, insbesondere mit Behörden und Organen, denen mit Bezug zum konkursiten Versicherungsunternehmen ebenfalls Aufsichtsfunktionen zukommen.

Art. 12 Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Anerkennt die FINMA ein ausländisches Konkursdekret nach Artikel 54d VAG, so sind für das in der Schweiz befindliche Vermögen die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

² Sie bestimmt den einheitlichen Konkursort in der Schweiz und den Kreis der Gläubiger und Gläubigerinnen nach Artikel 54d VAG in Verbindung mit Artikel 37g Absatz 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵.

³ Sie macht die Anerkennung sowie den Kreis der Gläubiger und Gläubigerinnen nach Absatz 2 öffentlich bekannt.

⁴ Anerkennt sie eine andere ausländische Insolvenzmassnahme, so regelt sie das anwendbare Verfahren.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 13 Publikation und Schuldenruf

¹ Die FINMA eröffnet dem Versicherungsunternehmen die Konkursverfügung und macht sie unter gleichzeitigem Schuldenruf öffentlich bekannt.

² Die Publikation enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. Name des Versicherungsunternehmens sowie dessen Sitz und Zweigniederlassungen;

- b. Datum und Zeitpunkt der Konkurseröffnung;
- c. Konkursort;
- d. Name und Adresse des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin;
- e. Aufforderung an die Gläubiger und Gläubigerinnen und an Personen, die im Besitz des Versicherungsunternehmens befindliche Vermögensstücke beanspruchen, ihre Forderungen und Ansprüche innert angesetzter Frist dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin anzumelden und die entsprechenden Beweismittel vorzulegen;
- f. Hinweis auf Forderungen, die nach Artikel 54a Absatz 1 VAG als angemeldet gelten;
- g. Hinweis auf die Herausgabe- und Meldepflichten nach den Artikeln 17-19.

³ Handelt es sich bei den Forderungen nach Absatz 2 Buchstabe e um Forderungen aus Versicherungsverträgen, so werden die Gläubiger und Gläubigerinnen zudem aufgefordert anzugeben, auf welche vertragliche Grundlage sie sich stützen.

⁴ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann den bekannten Gläubigern und Gläubigerinnen ein Exemplar der Bekanntmachung zustellen.

Art. 14 Gläubigerversammlung

¹ Die FINMA entscheidet auf Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin über die Kompetenzen einer beabsichtigten Gläubigerversammlung sowie über die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten.

² Alle Gläubiger und Gläubigerinnen dürfen an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin über die Zulassung.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin leitet die Verhandlungen und erstattet Bericht über die Vermögenslage des Versicherungsunternehmens und den Stand des Verfahrens.

⁴ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Lehnt ein Gläubiger oder eine Gläubigerin den Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin nicht ausdrücklich innert der angesetzten Frist ab, so gilt dies als Zustimmung.

Art. 15 Gläubigerausschuss

¹ Die FINMA entscheidet auf Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin über Einsetzung, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen eines Gläubigerausschusses.

² Die FINMA bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, das Verfahren für die Beschlussfassung sowie die Entschädigung der einzelnen Mitglieder.

3. Abschnitt: Konkursaktiven

Art. 16 Inventaraufnahme

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin errichtet ein Inventar über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen.

² Handelt es sich beim Versicherungsunternehmen um eine Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens, so erfasst der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin im Inventar auch eine allfällige Kautions.

³ Die Inventaraufnahme richtet sich nach den Artikeln 221-229 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 (SchKG)⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

⁴ Das gebundene Vermögen gemäss Artikel 17 VAG ist innerhalb des Inventars von den weiteren Vermögenswerten zu separieren. Sofern mehrere gebundene Vermögen bestehen, sind sie je in separaten Abschnitten zu erfassen.

⁵ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beantragt der FINMA die Massnahmen, die zur Sicherung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens erforderlich sind.

⁶ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin legt das Inventar einer von den Eignern und Eignerinnen des Versicherungsunternehmens als Organ gewählten Person vor. Diese hat sich über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventars zu erklären. Ihre Erklärung ist in das Inventar aufzunehmen.

Art. 17 Herausgabe- und Meldepflicht

¹ Schuldner und Schuldnerinnen des Versicherungsunternehmens sowie Personen, welche Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens als Pfandgläubiger oder Pfandgläubigerinnen oder aus andern Gründen besitzen, haben sich innert der Eingabefrist nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e beim Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin zu melden und ihm oder ihr die Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

² Anzumelden sind Forderungen auch dann, wenn eine Verrechnung geltend gemacht wird.

³ Ein bestehendes Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung oder die Herausgabe arglistig unterbleibt.

Art. 18 Ausnahmen von der Herausgabepflicht

¹ Als Sicherheit dienende Effekten und andere Finanzinstrumente müssen nicht herausgegeben werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verwertung durch den Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin gegeben sind.

⁶ SR 281.1

² Diese Vermögenswerte sind jedoch dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin unter Nachweis des Verwertungsrechts zu melden und von diesem oder dieser im Inventar vorzumerken.

³ Der Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin muss mit dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin über den aus der Verwertung dieser Vermögenswerte erzielten Erlös abrechnen. Ein allfälliger Verwertungsüberschuss fällt in die Konkursmasse.

Art. 19 Ausnahmen von der Meldepflicht

Die FINMA kann bestimmen, dass für aus den Büchern ersichtliche Forderungen des Versicherungsunternehmens die Meldung der Schuldner und der Schuldnerinnen unterbleiben kann.

Art. 20 Aussonderung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die Herausgabe von Vermögensgegenständen, die von Dritten beansprucht werden.

² Hält der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin einen Herausgabeanspruch für begründet, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Bestreitungsrechts nach Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG⁷ zu verlangen, und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Hält der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin einen Herausgabeanspruch für unbegründet oder haben Gläubiger und Gläubigerinnen die Abtretung des Bestreitungsrechts verlangt, so setzt er oder sie der Anspruch erhebenden Person eine Frist, innert der sie beim Gericht am Konkursort Klage einreichen kann. Unbenutzter Ablauf der Frist gilt als Verzicht auf den Herausgabeanspruch.

⁴ Die Klage hat sich im Falle einer Abtretung gegen die Abtretungsgläubiger und -gläubigerinnen zu richten. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin gibt dem oder der Dritten mit der Fristansetzung die Abtretungsgläubiger und -gläubigerinnen bekannt.

Art. 21 Guthaben, Admassierung und Anfechtung

¹ Fällige Forderungen der Konkursmasse werden vom Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin, nötigenfalls auf dem Betreibungswege, eingezogen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft Ansprüche der Konkursmasse auf bewegliche Sachen, die sich im Gewahrsam oder Mitgewahrsam einer Drittperson befinden, oder auf Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen einer Drittperson eingetragen sind.

³ Er oder sie prüft, ob Rechtsgeschäfte nach den Artikeln 285–292 SchKG⁸ angefochten werden können. Die Dauer einer vorausgegangenen Sanierung sowie einer vorgängig erlassenen Anordnung einer Sicherungsmassnahme nach Artikel 51

⁷ SR 281.1

⁸ SR 281.1

Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstaben a, b und i VAG werden an die Fristen der Artikel 286-288 SchKG nicht angerechnet.

⁴ Beabsichtigt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin, eine bestrittene Forderung oder einen Anspruch nach Absatz 2 oder 3 auf dem Klageweg weiterzuverfolgen, so holt er oder sie von der FINMA die Zustimmung sowie allenfalls zweckdienliche Weisungen ein.

⁵ Klagt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin nicht, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG zu verlangen und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

⁶ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann die Forderungen und die übrigen Ansprüche der Konkursmasse, die er oder sie nicht gerichtlich geltend gemacht hat, entweder den Gläubigern und Gläubigerinnen abtreten oder nach Artikel 31 verwerten.

⁷ Die Verwertung nach Absatz 6 ist ausgeschlossen bei:

- a. Anfechtungsansprüchen nach Absatz 3;
- b. Verantwortlichkeitsansprüchen gegenüber:
 1. Gründern und Gründerinnen,
 2. Organen für die Geschäftsführung, die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle, und
 3. den vom Versicherungsunternehmen ernannten Prüfungsgesellschaften.

Art. 22 Fortführung hängiger Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beurteilt Ansprüche der Konkursmasse, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens bilden, und stellt der FINMA Antrag über deren Fortführung.

² Lehnt die FINMA die Fortführung ab, so gibt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Prozessführungsrechts im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG⁹ zu verlangen und setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

Art. 23 Einstellung mangels Aktiven

¹ Reichen die Konkursaktiven nicht aus, das Konkursverfahren durchzuführen, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA, das Verfahren mangels Aktiven einzustellen.

² In Ausnahmefällen führt die FINMA das Verfahren auch bei nicht ausreichenden Konkursaktiven durch, namentlich wenn an dessen Durchführung ein besonderes Interesse besteht.

⁹ SR 281.1

³ Stellt die FINMA das Verfahren ein, so macht sie dies öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass sie das Verfahren fortführt, wenn innert einer bestimmten Frist ein Gläubiger oder eine Gläubigerin Sicherheit für den durch die Konkursaktiven nicht gedeckten Teil der Kosten leistet. Die FINMA setzt die Frist an und legt die Sicherheit fest.

⁴ Wird die festgelegte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so kann jeder Pfandgläubiger und jede Pfandgläubigerin bei der FINMA innerhalb einer von ihr angesetzten Frist die Verwertung seines oder ihres Pfandes verlangen. Die FINMA beauftragt einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin mit der Durchführung der Verwertung.

⁵ Die FINMA ordnet bei juristischen Personen die Verwertung der Aktiven an, für die kein Pfandgläubiger oder keine Pfandgläubigerin fristgemäss die Verwertung verlangt hat. Ein nach Deckung der Verwertungskosten und der auf dem einzelnen Aktivum haftenden Lasten verbleibender Erlös verfällt nach Deckung der Kosten der FINMA an den Bund.

⁶ Wurde das Konkursverfahren gegen natürliche Personen eingestellt, so sind für das Betreibungsverfahren Artikel 230 Absätze 3 und 4 SchKG¹⁰ anwendbar.

4. Abschnitt: Konkurspassiven

Art. 24 Zu kollozierende Forderungen

¹ Es sind folgende Forderungen zu kollozieren:

- a. angemeldete Forderungen;
- b. aus dem Grundbuch ersichtliche Forderungen samt dem laufenden Zins;
- c. aus den Büchern des Versicherungsunternehmens ersichtliche Forderungen.

² Über die nicht aus den Büchern des Versicherungsunternehmens ersichtlichen Forderungen holt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Erklärung einer von den Eignern und Eignerinnen des Versicherungsunternehmens als Organ gewählten Person ein.

Art. 25 Prüfung der Forderungen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die zu kollozierenden Forderungen. Er oder sie kann dabei eigene Erhebungen machen und die Gläubiger und Gläubigerinnen auffordern, zusätzliche Beweismittel einzureichen.

² Er oder sie prüft insbesondere, ob und in welchem Ausmass das Versicherungsunternehmen die Forderungen durch ein gebundenes Vermögen gemäss Artikel 17 VAG hat sicherstellen müssen.

Art. 26 Kollokation

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet, ob und in welcher Höhe sowie in welchem Rang Forderungen anerkannt werden, und erstellt den Kollokationsplan.

² Gehört zur Konkursmasse ein Grundstück, so erstellt er oder sie ein Verzeichnis der darauf ruhenden Lasten wie Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten und vorgemerkte persönliche Rechte. Das Lastenverzeichnis bildet Bestandteil des Kollokationsplans.

Art. 27 Kollokation von Forderungen aus Versicherungsverträgen

¹ Soweit Forderungen gemäss Artikel 17 VAG durch gebundenes Vermögen sicherzustellen sind, werden die Forderungen vor der ersten Klasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹¹ kolloziert.

² Sofern das Versicherungsunternehmen über mehrere gebundene Vermögen verfügt, werden die Forderungen in entsprechend verschiedenen Abschnitten kolloziert.

Art. 28 Im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren liegende Forderungen

¹ Forderungen, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Zivilprozesses oder eines Verwaltungsverfahrens in der Schweiz bilden, sind zunächst pro memoria vorzumerken.

² Verzichtet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin auf die Fortführung des Zivilprozesses oder des Verwaltungsverfahrens, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absatz 1 SchKG¹² zu verlangen.

³ Wird der Zivilprozess oder das Verwaltungsverfahren weder von der Konkursmasse noch von einzelnen Abtretungsgläubigern oder Abtretungsgläubigerinnen fortgeführt, so gilt die Forderung als anerkannt und die Gläubiger und Gläubigerinnen haben kein Recht mehr, diese mittels Kollokationsklage anzufechten.

⁴ Führen einzelne Abtretungsgläubiger oder Abtretungsgläubigerinnen den Zivilprozess oder das Verwaltungsverfahren fort, so dient der Betrag, um den im Rahmen ihres Obsiegens der Anteil des unterliegenden Gläubigers oder der Gläubigerin an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung der Abtretungsgläubiger oder Abtretungsgläubigerinnen bis zur vollen Deckung ihrer kollozierten Forderungen sowie der Prozesskosten. Ein Überschuss fällt in die Konkursmasse oder allenfalls dem entsprechenden gebundenen Vermögen zu.

Art. 29 Einsicht in den Kollokationsplan

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können den Kollokationsplan im Rahmen von Artikel 5 während mindestens 20 Tagen einsehen.

¹¹ SR 281.1

¹² SR 281.1

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht öffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Kollokationsplan eingesehen werden kann.

³ Er oder sie kann vorsehen, dass die Einsichtnahme beim Konkursamt am Konkursort erfolgen kann.

⁴ Er oder sie zeigt jedem Gläubiger und jeder Gläubigerin, dessen und deren Forderung nicht wie angemeldet oder wie aus den Büchern oder dem Grundbuch ersichtlich kolloziert wurde, die Auflage des Kollokationsplans und die Abweisung der Forderung besonders an.

Art. 30 Kollokationsklage

¹ Kollokationsklagen richten sich nach Artikel 250 SchKG¹³.

² Die Klagefrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem in den Kollokationsplan Einsicht genommen werden kann.

5. Abschnitt: Verwertung

Art. 31 Art der Verwertung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Verwertung und führt diese durch.

² Verpfändete Vermögensstücke dürfen nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger und -gläubigerinnen anders als durch Verkauf an öffentlicher Steigerung verwertet werden.

³ Vermögenswerte können ohne Aufschub verwertet werden, wenn sie:

- a. zum gebundenen Vermögen gehören;
- b. schneller Wertverminderung ausgesetzt sind;
- c. unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten verursachen;
- d. an einem repräsentativen Markt gehandelt werden; oder
- e. nicht von bedeutendem Wert sind.

Art. 32 Öffentliche Versteigerung

¹ Öffentliche Versteigerungen richten sich nach den Artikeln 257-259 SchKG¹⁴, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin führt die Versteigerung durch. Er oder sie kann in den Steigerungsbedingungen ein Mindestangebot für die erste Versteigerung vorsehen.

¹³ SR 281.1

¹⁴ SR 281.1

³ Er oder sie macht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Steigerungsbedingungen öffentlich bekannt. Er oder sie kann die Einsichtnahme beim Konkurs- oder Betreibungsamt am Ort der gelegenen Sache vorsehen.

Art. 33 Abtretung von Rechtsansprüchen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin bestimmt in der Bescheinigung über die Abtretung eines Rechtsanspruchs der Konkursmasse im Sinne von Artikel 260 SchKG¹⁵ die Frist, innert der der Abtretungsgläubiger oder die Abtretungsgläubigerin den Rechtsanspruch gerichtlich geltend machen muss. Bei unbenutztem Ablauf der Frist fällt die Abtretung dahin.

² Die Abtretungsgläubiger und -gläubigerinnen berichten dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, der FINMA ohne Verzug über das Resultat der Geltendmachung.

³ Verlangt kein Gläubiger und keine Gläubigerin die Abtretung oder ist die Frist zur Geltendmachung unbenutzt abgelaufen, so entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und, nach Abschluss des Konkursverfahrens, die FINMA über die allfällige weitere Verwertung dieser Rechtsansprüche.

Art. 34 Anfechtung von Verwertungshandlungen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin erstellt periodisch einen Verwertungsplan, der über die zur Verwertung anstehenden Konkursaktiven und die Art ihrer Verwertung Auskunft gibt.

² Verwertungshandlungen, die nach Artikel 31 Absatz 3 ohne Aufschub erfolgen können, müssen nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin teilt den Verwertungsplan den Gläubigern und Gläubigerinnen mit und setzt ihnen eine Frist, innert der sie über einzelne darin aufgeführte Verwertungshandlungen von der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen können.

6. Abschnitt: Verteilung und Abschluss

Art. 35 Massaverpflichtungen

¹ Aus der Konkursmasse, grundsätzlich unter Ausschluss des gebundenen Vermögens, werden vorab und in folgender Reihenfolge befriedigt:

- a. Verbindlichkeiten, welche die Konkursmasse während der Dauer des Verfahrens eingegangen ist;
- b. sämtliche Kosten für Eröffnung und Durchführung des Konkursverfahrens.

¹⁵ SR 281.1

² Die Kosten für Inventur, Verwaltung und Verwertung der Vermögenswerte des gebundenen Vermögens, werden vorab aus dem Erlös gedeckt, der sich aus der Verwertung dieser Vermögenswerte ergibt.

Art. 36 Verteilung des Erlöses aus den gebundenen Vermögen

¹ Nach der Deckung der Verpflichtungen nach Artikel 35 Absatz 2 und vor den Gläubigern und Gläubigerinnen der ersten Konkursklasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹⁶ werden aus dem Erlös, der sich aus der Verwertung der Vermögenswerte des gebundenen Vermögens ergibt, die von dem gebundenen Vermögen gesicherten Forderungen anteilmässig gedeckt.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann mit Genehmigung der FINMA die Verteilung gemäss Absatz 1 vor Eintritt der Rechtskraft des Kollokationsplans vornehmen.

³ Er oder sie vermerkt zu jeder Forderung, in welchem Umfang sie aus dem Erlös der zu den gebundenen Vermögen gehörenden Vermögenswerte gedeckt wurde. Die nicht durch das gebundene Vermögen sichergestellten Forderungen und der ungedeckte Betrag der von den gebundenen Vermögen sichergestellten Forderungen werden in der Rangordnung gemäss Artikel 219 SchKG aus dem Erlös der Konkursmasse gedeckt.

⁴ Ein allfälliger Überschuss aus der Verwertung der zu den gebundenen Vermögen gehörenden Vermögenswerte fällt in die Konkursmasse. Ein Anfall eines solchen Überschusses an ein anderes gebundenes Vermögen des nämlichen Versicherungsunternehmens ist ausgeschlossen.

Art. 37 Verteilung des weiteren Vermögens

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann Abschlagsverteilungen vorsehen. Er oder sie erstellt hierfür eine provisorische Verteilungsliste und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung.

² Wenn sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt sind, erstellt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung. Auf die von einzelnen Gläubigern oder Gläubigerinnen im Sinne von Artikel 260 SchKG¹⁷ geführten Prozesse braucht keine Rücksicht genommen zu werden.

³ Nach der Genehmigung der Verteilungsliste nimmt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Auszahlungen an die Gläubiger und Gläubigerinnen vor.

⁴ Keine Auszahlung erfolgt für Forderungen:

- a. deren Bestand oder Höhe noch nicht abschliessend feststeht;
- b. deren Berechtigte noch nicht definitiv bekannt sind;

¹⁶ SR 281.1

¹⁷ SR 281.1

- c. die teilweise durch noch nicht verwertete Sicherheiten im Ausland gedeckt sind; oder
- d. die voraussichtlich durch eine noch ausstehende Befriedigung in einem ausländischen Zwangsvollstreckungsverfahren, das mit dem Versicherungsunternehmenskonkurs in Zusammenhang steht, teilweise Deckung erhalten werden.

Art. 38 Schlussbericht und Hinterlegung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin berichtet der FINMA summarisch über den Verlauf des Konkursverfahrens.

² Der Schlussbericht enthält zudem:

- a. Ausführungen über die Zusammensetzung und den Umfang der gebundenen Vermögen sowie über die durch den Erlös aus den gebundenen Vermögen ganz oder teilweise gedeckten Forderungen;
- b. Ausführungen über die Erledigung sämtlicher die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse;
- c. Angaben über den Stand der an Gläubiger und Gläubigerinnen abgetretenen Rechtsansprüche nach Artikel 260 SchKG¹⁸; sowie
- d. eine Auflistung der nicht ausbezahlten Anteile mit der jeweiligen Angabe, weshalb eine Auszahlung oder Herausgabe nicht erfolgen konnte.

³ Die FINMA trifft die notwendigen Anordnungen über die Hinterlegung der noch nicht ausbezahlten Anteile.

⁴ Die FINMA macht den Schluss des Konkursverfahrens öffentlich bekannt.

Art. 39 Verlustschein

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können beim Konkursliquidator oder bei der Konkursliquidatorin und nach Abschluss des Konkursverfahrens bei der FINMA gegen Bezahlung einer Kostenpauschale für den ungedeckt bleibenden Betrag ihrer Forderung einen Verlustschein gemäss Artikel 265 SchKG¹⁹ verlangen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht die Gläubiger und Gläubigerinnen im Rahmen der Auszahlung ihrer Anteile auf diese Möglichkeit aufmerksam.

Art. 40 Aktenaufbewahrung

¹ Die FINMA bestimmt, wie die Konkurs- und Geschäftsakten nach Abschluss oder Einstellung des Konkursverfahrens aufbewahrt werden müssen.

¹⁸ SR 281.1

¹⁹ SR 281.1

² Die Konkursakten sowie die noch vorhandenen Geschäftsakten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach Abschluss oder Einstellung des Konkursverfahrens auf Anordnung der FINMA zu vernichten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften für einzelne Aktenstücke.

Art. 41 Nachträglich anfallende und hinterlegte Vermögenswerte

¹ Werden innerhalb von 10 Jahren nach Schluss des Konkursverfahrens Vermögenswerte oder andere Rechtsansprüche entdeckt, die bisher nicht zur Konkursmasse gezogen wurden, so bestimmt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin, der oder die ohne weitere Förmlichkeiten das Konkursverfahren wieder aufnimmt.

² Solche nachträglich anfallenden Vermögenswerte oder Rechtsansprüche werden den Gläubigern und Gläubigerinnen verteilt, die zu Verlust gekommen sind und deren für die Auszahlung notwendige Angaben dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin bekannt sind. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann die Gläubiger oder Gläubigerinnen unter Hinweis auf die Verwirkung ihres Anspruchs auffordern, ihm oder ihr die aktuellen Angaben bekannt zu geben. Er oder sie setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Ist offensichtlich, dass die durch die Wiederaufnahme des Versicherungskonkursverfahrens entstehenden Kosten vom zu erwartenden Erlös aus der Verwertung der nachträglich angefallenen Vermögenswerte nicht gedeckt oder nur geringfügig übertroffen werden, kann die FINMA von der Wiederaufnahme absehen. Sie leitet die nachträglich angefallenen Vermögenswerte an den Bund.

⁴ Hinterlegte Vermögenswerte, die frei werden oder nach zehn Jahren nicht bezogen wurden, werden unter Vorbehalt einer abweichenden spezialgesetzlichen Regelung ebenfalls nach Absatz 1 verwertet und nach Absatz 2 verteilt. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Anne Héritier Lachat